

konnte, daß die erforderlichen Verhütungsmaßnahmen nicht schon früher getroffen worden waren. Da der Zeuge seinen gerade erst gemachten Aussagen nicht widersprechen wollte, berichtete er ausführlich und wahrheitsgemäß auch über das, was die Hauptfrage in dem Verfahren betraf. Wenn ein Zeuge die Rache des Beschuldigten oder der Verwandten des Beschuldigten fürchtet, so muß der Untersuchungsführer diese Angst zu zerstreuen versuchen, und zwar insbesondere dadurch, daß er ihm klar macht, wie unreal die ausgesprochenen Drohungen sind.

Um den Zeugen vom Lügen und Verschweigen abzubringen, kann man ihm auch die bereits gesammelten Beweise vorlegen. In einem Fall wurde beispielsweise ein Kassiber abgefangen, der von dem in Haft befindlichen Beschuldigten Pawlow verfaßt worden war. Er hatte versucht, ihn seinem Zellennachbarn, der entlassen wurde, mitzugeben. Bei der Durchsuchung wurde er diesem jedoch abgenommen. Der Kassiber war an eine gewisse Bürgerin Semjonowa adressiert, die der Pawlow auf diesem Wege um Überweisung einer ziemlich hohen Geldsumme an einen gewissen Bürger Jefimow bat.

Bei der Haussuchung in der Wohnung, in der Pawlow gemeldet war und wo seine Frau und seine Kinder lebten, fand der Untersuchungsführer sehr ärmliche Verhältnisse vor. Dem abgefangenen Kassiber nach zu urteilen, konnte Pawlow' einen Teil des entwendeten Geldes der Bürgerin Semjonowa überlassen haben. Es mußte also auch bei ihr eine Durchsuchung durchgeführt werden. Um den Erfolg der Durchsuchung zu gewährleisten, sammelte der Untersuchungsführer zusätzliche Informationen über die Semjonowa und ließ zu diesem Zweck insbesondere die Ehefrau des Beschuldigten Pawlow als Zeugin zur Vernehmung laden. Er fragte die Zeugin nach der Bürgerin Semjonowa und zeigte ihr dann die abgefangene Nachricht. Die Pawlowa las sie und war empört, daß ihr Mann bei der Semjonowa Geld gelassen hatte, obwohl er Familie besaß.

Nachdem der Untersuchungsführer von der Pawlowa einige Angaben über die Semjonowa erhalten hatte, fragte er nach anderen Umständen, die unmittelbar die von dem Beschuldigten begangenen Unterschlagungen und Diebstähle betrafen. Die Zeugin gab die früheren Versuche auf, ihren Mann zu verteidigen, sie machte richtige Aussagen, die ihn des Diebstahls überführten und nannte auch Personen, die diese Fakten bestätigen konnten.²⁹⁾

Ein sehr ernstes Motiv für das Verschweigen von Fakten liegt in der Furcht vor Entdeckung der eigenen unsauberen Handlungen des Zeugen.³⁰⁾ Aber auch dieses Motiv läßt sich manchmal überwinden. In

²⁹⁾ Es ist jedoch in solchen Fällen bei uns § 46 StPO DDR zu beachten — St. SO) vgl. § 49 StPO DDR — St.